

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/2088/2024

Freigabedatum:  
21.02.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt der Stadt Rheinbach meldet dem LVR Rheinland bis zum 15.03.2024 auf der Grundlage der beigefügten Belegungsstruktur die Pauschalen und sonstigen Förderzuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Zahl der Kinder in Tagespflege nebst der weiteren Förderbeträge für das Kindergartenjahr 2024/2025. Die Anlage „Belegungsstruktur 2024/2025“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Geringfügigen Abweichungen durch notwendige Änderungen oder durch zusätzliche Anmeldungen, die bis zum 15.03.2024 dem Jugendamt bekannt werden, stimmt der Jugendhilfeausschuss zu.

Weiter sind zum 15.03.2024 zu beantragen

- die Mietzuschüsse nach § 34 KiBiz
- die Eingruppigenzuschüsse nach § 35 Abs. 1 KiBiz
- die Waldzuschüsse nach § 35 Abs. 2 KiBiz für 2 Kitagruppen
- die Zuschüsse für plusKITA und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach §§ 44 und 45 KiBiz

- die Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 46 KiBiz
- die Zuschüsse für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 47 KiBiz
- die Zuschüsse für zertifizierte Familienzentren nach § 43 KiBiz.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für 120 Plätze Zuschüsse beantragt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt angemeldet.

## **Erläuterungen:**

### **1. Sachverhalt**

Neben der Bedarfsplanung zur Einrichtung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, jährlich zum 15. März die für das bevorstehende Kindergartenjahr (01.08.2024 – 31.07.2025) geplanten Betreuungsplätze dem Land NRW über den Landschaftsverband Rheinland zu melden. Diese Meldung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Zur Ermittlung der Anzahl und Höhe der dem Land NRW zum 15.03.2024 verbindlich zu meldenden Kindpauschalen u.a. Förderungen hat die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die vorhandene Angebotsstruktur mit der aktuellen Nachfragesituation abgeglichen. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurden mit den Trägervertretern Gespräche über die künftigen Angebotsstrukturen geführt.

Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Kindpauschalen einschließlich der anderen Förderbeiträge und dem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze entstehen, sind für die Stadt Rheinbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz rechtlich verpflichtend.

#### **1.1. Bedarfsermittlung Kindergartenjahr 2024/2025**

Um den konkreten Bedarf für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu ermitteln, wurden Anfang Januar 2024 die Anmeldelisten aller Kitas abgeglichen und die Bedarfsmeldungen der Eltern mit einbezogen.

Nach Erfassung und Abgleich dieser Meldungen und der Abstimmungsgespräche sollten zum 01.08.2024 insgesamt 866 Betreuungsplätze in 19 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hiernach ständen in 2024/25 725 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 141 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, in der Kindertagespflege werden 120 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bereit gestellt, so dass insgesamt 986 Betreuungsplätze angeboten werden.

### **1.1.1 Kinder unter 3 Jahren**

In 2013 wurde mit den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) u.a. der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 festgelegt. (zur Erklärung: unter frühkindlicher Förderung ist ein Betreuungsangebot zu verstehen, ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht erst mit dem 3. Geburtstag des Kindes). Zum damaligen Zeitpunkt sollte ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 32 % (bundesweit 35 %) der Kinder unter drei Jahren aufgebaut werden. Eine Änderung dieser Quoten erfolgte nicht.

Zum Stichtag 01.11.2021 bis 31.07.2024 (der Zeitraum 01.-31.07.2024 ist geschätzt) sind nach der Einwohnerstatistik ca. 600 Kinder unter drei Jahren in Rheinbach gemeldet.

Bei einem Bedarf von 32 % müsste nach dieser Hochrechnung für 192 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz vorhanden sein.

In den Kindertageseinrichtungen stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 - nach derzeitiger Planung - 141 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung, 120 Plätze in der Kindertagespflege, so dass insgesamt 261 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden können. Dies entspräche einer Deckungsquote von 43,4 %.

Nach den derzeitigen Bedarfsanfragen können diese mit den angebotenen Betreuungsplätzen berücksichtigt werden.

### **1.1.2 Kinder über 3 Jahre**

Wie bereits unter Punkt 2 aufgeführt, ist mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Bedarf für Kinder ab dem 3. Lebensjahr gedeckt. Es sind noch vereinzelt Kapazitäten frei, so dass Nachmeldungen von Betreuungsbedarf – ohne Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen – angeboten werden können.

Bei den mit den Trägern abgestimmten Belegungsstrukturen für das Kindergartenjahr 2024/25 wurden nur dann Überbelegungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 28 Abs. 2 KiBiZ) in den Gruppen mit Betreuung für Kinder über 3 Jahre eingeplant, wenn dies aufgrund der Altersstruktur in den jeweiligen Einrichtungen erforderlich ist (in der Kita St. Ägidius, Oberdrees und im Waldkindergarten).

## **1.2 Angebot im Kindergartenjahr 2024/2025 im Jugendamtsbezirk Rheinbach**

Die Zusammenfassung der Belegungen für das Kindergartenjahr 2024/2025 (Anlage), welche nach dem Bedarf / den Anfragen in den einzelnen Einrichtungen und dem Gesamtbedarf im Stadtgebiet erarbeitet wurden, zeigt im Einzelnen, welches Angebot in den Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2024 zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 würden somit insgesamt nach der v.g. Aufstellung 866 Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks Rheinbach angeboten, wovon für 141 Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden, für Kinder über 3 Jahre 725 Plätze. Im Bereich der Kindertagespflege sollen im kommenden Kindergartenjahr

120 Betreuungsplätze angeboten werden. Evtl. Abweichungen werden in der Ausschusssitzung vorgetragen.

### 1.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des KiBiz beschlossen. Diese beinhaltet u.a. eine geänderte Finanzierungsberechnung. Die in den vergangenen Jahren gewährten Zuschüsse (zusätzlicher u3 Zuschuss; Verfügungspauschale, Zuschuss zur Qualitätssicherung) wurden in die Kindpauschale hinzugerechnet, die prozentualen Zuschussanteile des Landes und der Kommune geändert sowie insgesamt 2 beitragsfreie Kindergartenjahre vor Besuch der Grundschule gesetzlich verankert.

Die Höhe der Kindpauschalen nach KiBiz (Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz wurde vom MfKJFFFI auf 9,65 % festgesetzt) stellen sich im Kindergartenjahr 2024/2025 wie folgt dar:

#### Kibizpauschalen 2024/2025

GF Ia/25h	7.343,89 €
GF Ib/35h	9.873,60 €
GF Ic/45h	12.673,56 €
GF IIa/25h	15.570,40 €
GF IIb/35h	21.069,61 €
GF IIc/45h	27.024,56 €
GF IIIa/25h	5.758,37 €
GF IIIb/35h	7.748,84 €
GF IIIc/45 h	11.260,46 €
KmB u3	27.019,23 €
KmB ü3	25.255,42 €
KmB GF IIc	29.162,97 €

Der in § 34 Abs. 2 KiBiz aufgeführte Mietzuschuss für die Einrichtungen in Hilberath, Flerzheim (Elterninitiative Kleine Strolche e.V.), der Lebenshilfe Bonn (integrative Einrichtung „Rasselbande“) und der Kindertageseinrichtung Theodor Fliedner wird ebenfalls bei der Meldung zum 15.03.2024 berücksichtigt (Fortschreibungsrate beträgt 6,31 % lt. v.g. Erlass).

Weiterhin erfolgt bei 2 eingruppigen Einrichtungen (Elterninitiative Spielbude Hilberath/Todenfeld e.V., Elterninitiative Sumsemann Queckenberg e.V.) nach § 35 Abs. 1 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses in Höhe von 15.000,00 €.

Der Träger des Waldkindergartens hat für das Kindergartenjahr 2024/2025 erstmalig nach § 35 2 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses für beide Gruppen in Höhe von 30.000,00 € beantragt (pro Gruppe 15.000,00 € die in der Vergangenheit nur für 1 Gruppe beantragt wurden). Begründet wird dies mit den erhöhten Personalkosten und die Nichtauskömmlichkeit der KiBiz-Pauschalen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage hierzu noch nicht alle relevanten Prüfungsunterlagen vorlagen, kann eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen. Die Verwaltung wird hierüber in der Sitzung berichten.

Diese möglichen Zuschussgewährungen sind zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen erforderlich und sind beim Landesjugendamt bei der Meldung zum 15.03.2024 mit zu beantragen. Dieser Zuschuss wird – wie die Kindpauschale – anteilig von der Kommune mit ca. 1/3 finanziert.

Weiterhin erhalten die Kindertageseinrichtungen nach KiBiz vom Land zusätzliche Zuschüsse, die den Haushalt der Stadt Rheinbach nicht belasten.

Dies sind:

- Zuschüsse für plusKiITA (Kita Hopsala) und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen nach §§ 44, 45 KiBiz (Kita: Elterninitiative Wibbelstätz, Kath. Kita St. Helena, Elterninitiative Kleine Strolche)
- Zuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz  
Hierzu zählen Zuschüsse für Praktikumsplätze in Kindertageseinrichtungen, für in Ausbildung befindliche Personen (pia-Zuschuss), Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (Zuschüsse wurden beantragt für: Kita Rasselbande, Liebfrauenwiese, St. Helena, Waldkindergarten, Studierendenwerk, St. Josef, St. Maria, Hopsala, Schatzinsel, Lummerland)
- Zuschüsse zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege (§ 47 Abs. 2 und 3 KiBiz).

Die im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheinbach zertifizierten Familienzentren erhalten im Kindergartenjahr 2024/25 eine Landesförderung in Höhe von 23.110,44 € je Familienzentrum (§ 43 KiBiz). Dies wird ebenfalls bei der diesjährigen Meldung zum 15.03.2024 berücksichtigt.

Bei den Einrichtungen handelt es sich um:

- Kath. Kindertageseinrichtung Liebfrauenwiese im Verbund mit der Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena, Rheinbach;
- Städtische Tageseinrichtung für Kinder Hopsala im Verbund mit den städt. Kitas „Stadtpark“ und „Schatzinsel“ (noch nicht zertifiziert, aber im Förderverfahren bereits berücksichtigt)
- Kath. Kindertageseinrichtung St. Joseph, Wormersdorf;
- integrative Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Lebenshilfe Bonn e.V., Rheinbach.

Für den Bereich der Tagespflege beträgt die Pauschale laut § 24 Abs. 2 i.V.m § 37 KiBiz 1.281,47 € pro Platz im Kindergartenjahr.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt für das Kalenderjahr 2024 eingeplant.

### **Anlagen:**

Belegungsstruktur 2024/25